

NEU	ALT
<p>SATZUNG des SPORTKREISES ODENWALD vorgelegt und beschlossen beim Außerordentlichen Sportkreistag am 07. Oktober 2020 in Bad König</p>	<p>SATZUNG des SPORTKREISES ODENWALD vorgelegt und beschlossen beim 23. Ordentlichen Sportkreistag am 28. März 2003 in Sensbachtal</p>
<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen Sportkreis Odenwald des Landessportbundes Hessen e.V., nachfolgend Sportkreis genannt. 2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen und hat den Sitz in Höchst/Odw. 3. Der Sportkreis ist gemäß § 2 der Satzung des Landessportbundes Hessen (Isb h) einer seiner Sportkreise und damit dessen rechtlich selbstständige Untergliederung (Zweigverein). Als regionale Gliederung des Isb h erfüllt der Sportkreis die Aufgaben des Isb h im Vereinsgebiet, soweit diese in die regionale Kompetenz fallen. 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 	<p>§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Verein führt den Namen Sportkreis Odenwald des Landessportbundes Hessen e.V., nachfolgend Sportkreis genannt. (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt eingetragen und hat den Sitz in Michelstadt. (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
<p>§ 2 Wirkungsbereich Wirkungsbereich des Sportkreises ist das Gebiet des Odenwaldkreises.</p>	<p>§ 3 Wirkungsbereich Wirkungsbereich des Sportkreises ist das Gebiet des Odenwaldkreises</p>
	<p>§ 2 Sportkreis und Landessportbund</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Satzung des Sportkreises darf der Satzung des Landessportbundes (Isb h) nicht entgegenstehen und bedarf der Zustimmung der zuständigen Gremien des Isb h (2) Der Sportkreis verpflichtet sich: <ol style="list-style-type: none"> (a) seine Satzungen und Ordnungen in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des Isb h zu halten,

	<p>(b) die Entscheidungen und Beschlüsse des Isb h zu respektieren und</p> <p>(c) für Satzungsänderungen die Zustimmung des Isbh einzuholen</p>
<p>§ 3 Farben, Wahrzeichen</p> <p>1. Die Farben des Sportkreises sind „schwarz-gelb“.</p> <p>2. Wahrzeichen des Sportkreises ist das stilisierte Kreiswappen mit der Aufschrift „Sportkreis Odenwald“.</p>	<p>§ 4 Farben - Wahrzeichen</p> <p>(1) Die Farben des Sportkreises sind „Schwarz-Gelb,“</p> <p>(2) Wahrzeichen des Sportkreises ist das stilisierte Kreiswappen mit der Aufschrift „Sportkreis Odenwald“</p>
<p>§ 4 Zweck und Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO).</p> <p>2. Zweck des Sportkreises ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder gegenüber Staat, Landkreis, Kommunen sowie der Öffentlichkeit. Weiterhin mit der Durchführung von Schulungen und Seminaren sowie Sportveranstaltungen/-angeboten und Übungsbetrieb.</p> <p>3. Der Sportkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>4. Mittel des Sportkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreises.</p> <p>5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 5 Zweck und Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke,“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die Pflege und Förderung des Sports im Sportkreis und durch Vertretung der gemeinsamen Interessen aller angeschlossenen Vereine gegenüber Staat, Landkreis und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit.</p> <p>(2) Der Sportkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel des Sportkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreises.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 4a Vergütungen</p> <p>1. Die Mitglieder der Organe des Sportkreises üben ihre</p>	

<p>Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus.</p> <p>2. Der Sportkrestag kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass die Organmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung (zum Beispiel in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a EStG) erhalten.</p> <p>3. Auslagen werden nach der Finanzordnung des Sportkreises erstattet.</p>	
<p>§ 5 Grundsätze</p> <p>1. Der Sportkreis ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Sportkreis wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter, sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung, entgegen.</p> <p>2. Der Sportkreis fördert die Pflege des Ganzheitlichen im Sport. Dabei versteht er Sport als wichtiges Lernfeld gesellschaftlichen Handelns, als Beitrag zu sozialer Verantwortung und zur Demokratisierung. Der Sportkreis orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Er will durch sein Wirken, durch die Möglichkeit von Beteiligung und Selbstbestimmung zur Demokratisierung und zu Toleranz in der Gesellschaft beitragen.</p>	<p>§ 6 Grundsätze</p> <p>(1) Der Sportkreis ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.</p> <p>(2) Der Sportkreis will durch seine Initiativen in den verschiedenen Bereichen des Sports einen Beitrag zur Gesundheit und sinnvollen Freizeitgestaltung der Bevölkerung leisten, die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz der Umwelt und Natur beitragen.</p>

3. Der Sportkreis sieht das Ehrenamt als tragende Säule des Sports. Die Leistungen des Ehrenamtes sind wesentlicher Beitrag zur Stützung des demokratischen Zusammenlebens und der Verwirklichung der Ziele des Sportkreises. Die Entwicklung und Unterstützung des Ehrenamtes ist die wichtigste Aufgabe aller Gremien des Sportkreises.
4. Der Sportkreis fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichbehandlung aller Bürger*innen und die Gleichstellung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
5. Der Sportkreis will mit seinem Wirken einen Beitrag leisten zu Frieden und Völkerverständigung.
6. Der Sportkreis tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und in der Sportgemeinschaft.
7. Der Sportkreis bekennt sich zum Grundsatz des fairen, humanen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns.
8. Der Sportkreis tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein. Er unterwirft sich den Vorgaben des World Anti Doping Code (WADC) der World Anti Doping Agency (WADA) und des Nationalen Anti Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA).
9. Der Sportkreis will durch sein Wirken in den verschiedenen Bereichen des Sports einen Beitrag zur Gesundheit und sinnvollen Freizeitgestaltung der Bevölkerung leisten, die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz der Umwelt und Natur beitragen. Dabei verpflichtet er sich zur Offenheit gegenüber neuen Entwicklungen im Sport.
10. Die Satzungen der Mitglieder müssen die Grundsätze

des Sportkreises und die auf dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit beruhende Freizügigkeit bei der Aufnahme ihrer Mitglieder gewährleisten.

§ 6 Aufgaben

Der Sportkreis fördert und unterstützt seine Vereine als selbstständige Untergliederung des Lsb h in allen überfachlichen Fragen. Zu seinen Aufgaben gehören vor allem

1. Grundlagen des Sportsystems und seiner Organisation:
Vertretung in den Gremien der Gebietskörperschaften, Führung und Organisation.
2. Vereinsmanagement:
Vereinsförderungsfonds Lsb h; Sportförderprogramme; Aufnahmeanträge Vereine; Ehrungen; Sportstättenbau/-nutzung.
3. Breitensport, Sport und Gesundheit, sowie Sportabzeichen:
Unterstützen von regionalen und überregionalen Breitensportveranstaltungen unter Einbindung der Verbände; Netzwerk Sport und Gesundheit; Administration der Sportabzeichenverleihung für Vereine und Schulen.
4. Sportentwicklung, demografischer Wandel und Integration:
Begleitung und Unterstützung der zielgruppengerechten Entwicklung der regionalen Sportangebote in den Verbänden und Vereinen. Förderung des Sports als Bestandteil von Kreis und Stadtentwicklung.
5. Kinder- und Jugendsport:
Förderung der Sportaktivitäten im Kinder- und Jugendbereich; Förderung von Maßnahmen zum Schutz des

§ 7 Aufgaben

Der Sportkreis fördert und unterstützt seine Vereine als selbstständige Untergliederung des Lsb h in allen überfachlichen Fragen entsprechend den Aufgabengebieten des Lsb h.

<p>Kindeswohls, Einrichten einer Jugendvertretung.</p> <ol style="list-style-type: none">6. Bildung und Personalentwicklung: Regionale Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung; Mitwirkung bei der Strukturentwicklung in Verbänden und Mitgliedsvereinen; Personalmanagement.7. Vorschule, Schule und Hochschule: Einbindung der Sportorganisation in das regionale System Sport und Schule, sowie Vorschule; Förderung von Maßnahmen.8. Leistungssport: Unterstützung der Förderung des Leistungssportes und Zusammenarbeit mit den Verbänden.9. Finanzmanagement: Sicherstellung und Ausbau der finanziellen Leistungsfähigkeit des Sportkreises.10. Kommunikation und Marketing: Sicherstellung und Ausbau der Kommunikationsstruktur; Kontaktpflege zur regionalen Presse und Förderung der Sportberichterstattung durch öffentliche Darstellung des Sports.	
<p>§ 7 Sportkreis und Landessportbund</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Satzung des Sportkreises darf der Satzung des Landessportbundes (Isb h) nicht entgegenstehen und bedarf der Zustimmung der zuständigen Gremien des Isb h, um Wirksamkeit zu erlangen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.2. Der Sportkreis verpflichtet sich:<ol style="list-style-type: none">a. seine Satzungen und Ordnungen in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des Isb h zu halten,b. die Entscheidungen und Beschlüsse des Isb h	

<p>zu respektieren</p> <p>c. für Satzungsänderungen die Zustimmung des Isb h einzuholen.</p> <p>d. dem Präsidium des Isb h oder von ihm beauftragten Personen Einblick in die Akten und Geschäftsbücher zu gewähren.</p>	
	<p>§ 8 Mitglieder</p> <p>(1) Mitglieder sind die Sportvereine, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben und gleichzeitig Mitglied im Isb h sind.</p> <p>(2) Eine Mitgliedschaft nur im Sportkreis oder nur im Isb h ist ausgeschlossen.</p>
<p>§ 8 Mitgliedschaft</p> <p>1. Ordentliche Mitglieder des Sportkreises sind die Mitgliedsvereine des Isb h, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben. Sie erwerben diese Mitgliedschaft zusammen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Isb h. Eine Mitgliedschaft von Mitgliedsvereinen nur im Sportkreis oder nur im Isb h ist ausgeschlossen.</p> <p>2. Der Sportkreis hat als außerordentliche Mitglieder die Verbände des Isb h, deren Sportart in einem dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverein des Isb h, gemäß Bestandserhebung, betrieben wird. Sie erwerben diese Mitgliedschaft zusammen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Isb h. Diese Verbände benennen jeweils einen örtlichen Vertreter und melden diesen an den Sportkreis.</p> <p>3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Isb h und damit dem Sportkreis oder durch Ausschluss aus dem Isb h, Auflösung des Vereins und auch bei Wegfall der Beitrittsvoraussetzungen. Bei Austritt, Ausschluss und Auflösung nimmt der Isb h einen Abgleich mit dem Sportkreis</p>	<p>§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mit der Aufnahme in den Isb h wird ein Verein gleichzeitig Mitglied im Sportkreis.</p> <p>(2) Vereine aus dem Zuständigkeitsbereich des Sportkreises, die zum Zeitpunkt der Vereinsgründung bereits Mitglied im Isb h sind, werden automatisch Mitglieder.</p> <p>(3) Die weiteren Bedingungen der Mitgliedschaft, insbesondere das Verfahren bei der Anmeldung oder Abmeldungen von Vereinsabteilungen, richten sich nach der Isb h-Satzung.</p>

<p>vor.</p> <p>4. Natürliche Personen können auf Vorschlag des Sportkreisvorstandes vom Sportkreistag (Mitgliederversammlung) zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden (ehemalige Sportkreisvorsitzende) ohne Stimmrecht ernannt werden.</p> <p>5. Die Mitgliedsvereine haben die für den Sportkreis geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen zu übernehmen, ihre Mitglieder haben sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des Isb h zu unterwerfen.</p>	
	<p>§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, aus dem Isb h oder durch Auflösung des Vereins.</p> <p>(2) Der Austritt von Vereinen kann nur durch eingeschriebenen Brief an den Isb h erklärt werden. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.</p> <p>(3) Der Ausschluss eines Vereins richtet sich nach § 12 der Isb h-Satzung.</p>
<p>§ 9 Rechte</p> <p>Die Vereine haben das Recht, ihre Interessen auf den Sportkreistagen durch je einen Delegierten vertreten zu lassen auf den das Stimmrecht gebündelt wird. Die Stimmverteilung wird in § 12 (2) geregelt.</p>	<p>§ 11 Rechte</p> <p>Die Vereine haben das Recht, ihre Interessen auf den Sportkreistagen durch Delegierte vertreten zu lassen. Jeder Verein kann pro 250 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Übersteigt die verbleibende Restzahl 50, so erhält der Verein einen weiteren Delegierten. Die Vereine erhalten mindestens einen, höchstens 15 Delegierte. Grundlage für die Berechnungen sind die letzten vom Isb h ausgewerteten Bestandserhebungen der Vereine.</p>
<p>§ 10 Pflichten</p> <p>Die Mitgliedsvereine sind zur Teilnahme am Sportkreistag</p>	<p>§ 12 Pflichten</p> <p>Die Vereine sind verpflichtet, Beiträge an den Isb h zu zahlen.</p>

<p>verpflichtet. Sie sind nach der Satzung des Isb h verpflichtet, Beiträge an den Isb h zu zahlen. Der Sportkreis erhebt keine Beiträge von seinen Mitgliedsvereinen, er erhält jährlich Mittel vom Isb h, deren Höhe sich nach den Beschlüssen der Isb h-Organe richtet.</p>	<p>Von diesen erhält der Sportkreis einen Anteil. Er richtet sich nach den Beschlüssen der Isb h-Organe. Der Sportkreis selbst erhebt keine Beiträge von den Vereinen.</p>
<p>§ 11 Organe Organe des Sportkreises sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Sportkreistag (Mitgliederversammlung) 2. der Sportkreisausschuss (Erweiterter Sportkreisvorstand) 3. der Sportkreisvorstand 	<p>§ 13 Organe Organe des Sportkreises sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) der Sportkreistag (Mitgliederversammlung) (2) der Sportkreisausschuss (Erweiterter Sportkreisvorstand) (3) der Sportkreisvorstand
<p>§ 12 Sportkreistag (Mitgliederversammlung)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Sportkreistag ist die Versammlung der Delegierten aller stimmberechtigten Vereine, des Sportkreisausschusses, des Sportkreisvorstandes und des Sportkreisjugendausschusses. Er tritt alle drei Jahre zusammen, mindestens 3 Monate vor dem im selben Jahr festgesetzten Ordentlichen Sportbundtag des Isb h. Seine Aufgaben sind insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Sportkreisvorstandes b. Entgegennahme des Haushaltsabschlusses des vorausgegangenen Haushaltsjahres c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer d. Entlastung des Sportkreisvorstandes e. Neuwahlen des Sportkreisvorstandes und der Kassenprüfer (bis zu 3 Kassenprüfer) f. Bestätigung der von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendvertreter im 	<p>§ 14 Sportkreistag (Mitgliederversammlung)</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Sportkreistag ist die Versammlung der Delegierten aller stimmberechtigten Vereine, des Sportkreisausschusses, des Sportkreisvorstandes und des sportkreisjugendausschusses. Er tritt alle drei Jahre zusammen, mindestens 3 Monate vor dem im selben Jahr festgesetzten Ordentlichen Sportbundtag des Isb h. Seine Aufgaben sind insbesondere : <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Sportkreisvorstandes 2. Entgegennahme der Haushaltsabschlüsse der vorausgegangenen Haushaltsjahre 3. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer 4. Entlastung des Sportkreisvorstandes 5. Neuwahlen des Sportkreisvorstandes und der Kassenprüfer (bis zu 3 Kassenprüfer) 6. Bestätigung der von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendvertreter im Sportkreisvorstand 7. Wahl der delegierten zum Sportbundtag

Sportkreisvorstand

- g. Wahl der Delegierten zum Sportbundtag
- h. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über Satzungsänderungen und Anträge.

2. Stimmberechtigt auf dem Sportkreistag sind:

- a. die von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten,
- b. die stimmberechtigten Mitglieder des Sportkreisausschusses,
- c. die Mitglieder des Vorstandes,
- d. die Mitglieder des Sportkreisjugendausschusses.

Jeder Verein erhält mindestens eine, höchstens jedoch 15 Stimmen. Die Stimmen eines Vereins werden auf einen Delegierten gebündelt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die dem Verein zustehende Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Mitgliederzahl.

Es gilt folgende Staffelung:

- bis 99 Mitglieder 1 Stimme
- bis 199 Mitglieder 2 Stimmen
- bis 299 Mitglieder 3 Stimmen
- bis 399 Mitglieder 4 Stimmen
- bis 499 Mitglieder 5 Stimmen
- bis 749 Mitglieder 6 Stimmen
- bis 999 Mitglieder 7 Stimmen
- bis 1.249 Mitglieder 8 Stimmen
- bis 1.499 Mitglieder 9 Stimmen
- bis 1.999 Mitglieder 10 Stimmen
- bis 2.499 Mitglieder 11 Stimmen

8. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über Satzungsänderungen und Anträge.

(2) Sportkreistage sind stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

(3) Die Einberufung des Sportkreistages erfolgt mindestens sechs Wochen vorher durch Angabe von Tagungsort, Tagungsbeginn und Tagesordnung im amtlichen Organ „Sport in Hessen“, und durch schriftliche Einladung an die Vereine, den Sportkreisausschuss und den Kreisjugendausschuss.

(4) Anträge können nur dann zur Tagesordnung eines Sportkreistages genommen werden, wenn sie spätestens 3 Wochen vorher schriftlich mit Begründung beim Sportkreisvorstand vorliegen.

(5) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Sportkreistag in einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Sportkreises sind nicht zulässig.

(6) Ein außerordentlicher Sportkreistag findet auf Beschluss des Vorstandes oder Sportkreisausschusses statt, oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der auf dem Sportkreistag stimmberechtigten Delegierten unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreistages sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Sportkreistage entsprechend. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand die Einladungsfrist auf zwei Wochen vor dem außerordentlichen

<p> bis 2.999 Mitglieder 12 Stimmen bis 3.499 Mitglieder 13 Stimmen bis 3.999 Mitglieder 14 Stimmen ab 4.000 Mitglieder 15 Stimmen </p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Heben der Delegiertenkarten. Auf Antrag kann schriftliche Abstimmung beschlossen werden. Für die Durchführung von Wahlen gelten die Bestimmungen der Isb h- Satzung oder der Isb h- Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. 4. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. 5. Sportkreistage sind stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. 6. Die Einberufung des Sportkreistages erfolgt mindestens sechs Wochen vorher durch Angabe von Tagungsort, Tagungsbeginn und Tagesordnung im amtlichen Organ „Sport in Hessen“ und durch schriftliche Einladung an die Vereine, den Sportkreisausschuss und die Sportkreis-Jugend. 7. Anträge können nur dann zur Tagesordnung eines Sportkreistages genommen werden, wenn sie spätestens 3 Wochen vorher schriftlich mit Begründung beim Sportkreisvorstand vorliegen. 8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Sportkreistag in einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Sportkreises sind nicht zulässig. 	<p>Sportkreistag verkürzen. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Sportkreises sind bei verkürzter Einladungsfrist nicht zulässig.</p> <p>(7) Stimmberechtigt auf dem Sportkreistag sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten, - die stimmberechtigten Mitglieder des Sportkreisausschusses, - die Mitglieder des Vorstandes, - die Mitglieder des Sportkreisjugendausschusses. <p>Alle Stimmberechtigten haben nur eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p> <p>(8) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Heben der Delegiertenkarten. Auf Antrag kann schriftliche Abstimmung beschlossen werden. Für die Durchführung von Wahlen gelten die Bestimmungen der Isb h- Satzung oder der Isb h- Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(9) Anträge auf Satzungsänderung bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p>
<p>§ 13 Außerordentlicher Sportkreistag</p>	<p>§ 15 Sportkreisausschuss (Erweiterter Sportkreisvorstand)</p>

Ein außerordentlicher Sportkreistag findet auf Beschluss des Vorstandes oder Sportkreisausschusses statt, oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der auf dem Sportkreistag stimmberechtigten Delegierten unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreistages, sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Sportkreistage entsprechend. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand die Einladungsfrist auf zwei Wochen vor dem außerordentlichen Sportkreistag verkürzen. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Sportkreises sind bei verkürzter Einladungsfrist nicht zulässig.

§ 14 Sportkreisausschuss (Erweiterter Sportkreisvorstand)

Der Sportkreisausschuss setzt sich aus dem Vorstand und den Delegierten der Fachverbände auf Kreisebene zusammen. Jeder Fachverband, dessen Sportart mindestens in zwei Vereinen angeboten wird, kann einen Delegierten entsenden. Nicht vertretene Verbände und Anschlussorganisationen können einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Die Koordinatoren für den Schulsport gehören dem Sportkreisausschuss mit beratender Stimme an. **Der Sportkreisausschuss tritt in den Jahren ohne ordentlichen Sportkreistag zusammen.** Er nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, beschließt den Jahresabschluss des vorangegangenen Jahres, genehmigt den Rahmen-Haushaltsentwurf des folgenden Jahres, befindet über Anträge und berät und beschließt grundsätzliche Fragen. Zu den Sitzungen ist mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Die Sitzungen werden vom Sportkreisvorsitzenden oder einem/ einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 15 Sportkreisvorstand

Der Sportkreisausschuss setzt sich aus dem Vorstand und den Delegierten der Fachverbände auf Kreisebene zusammen. Jeder Fachverband, dessen Sportart mindestens in zwei Vereinen angeboten wird, kann einen Delegierten entsenden. Nicht vertretene Verbände und Anschlussorganisationen können einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Die Koordinatoren für den Schulsport gehören dem Sportkreisausschuss mit beratender Stimme an. Der Sportkreisausschuss tritt in den Jahren ohne ordentlichen Sportkreistag mindestens zweimal zusammen. Er nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, beschließt den Jahresabschluss des vorangegangenen Jahres, genehmigt den Rahmen-Haushaltsentwurf des folgenden Jahres, befindet über Anträge und berät und beschließt grundsätzliche Fragen. Zu den Sitzungen ist mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Die Sitzungen werden vom Sportkreisvorsitzenden oder einem/ einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 16 Sportkreisvorstand

1. Der Sportkreisvorstand wird auf drei Jahre gewählt und besteht aus

- dem/ der Vorsitzenden
- bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden mit besonderer Aufgabenstellung
- Rechner*in (Schatzmeister*in)
- bis zu fünf Vorstandsmitgliedern mit Zuordnung zu Fachbereichen
- Jugendwart*in
- dem/der Ehrenvorsitzenden und dem/den Ehrenvorstandsmitgliedern.

2. Vorstand nach § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister*in. Vertretungsberechtigt sind zwei Personen gemeinsam.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 der lsb h-Satzung sinngemäß.

4. Über alle Sitzungen des Sportkreisvorstandes wie der anderen Organe ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von Sitzungsleiter*in und Protokollführer*in gemeinsam zu unterzeichnen ist.

(1) Der Sportkreisvorstand wird auf drei Jahre gewählt und besteht aus

- dem/ der Vorsitzenden
- bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden mit besondere Aufgabenstellung
- Rechner (Schatzmeister/in) /in
- Sportwart/in
- Frauenwartin
- stellvertretende Frauenwartin
- Sportabzeichenobmann/ Sportabzeichenobfrau
- stellvertretender Sportabzeichenobmann/ stellvertretende Sportabzeichenobfrau
- Schriftführer/in
- Pressewart/in
- Jugendwart
- Jugendwartin
- den Vorstandsehrenmitgliedern

(2) Vorstand nach § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeisterin. Vertretungsberechtigt sind zwei Personen gemeinsam.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 der lsb h-Satzung sinngemäß

(4) Für zeitlich begrenzte Maßnahmen kann der Sportkreisvorstand geeignete Personen befristet in den Vorstand mit beratender Stimme berufen. Die Berufungen sind vom Sportkreisausschuss zu bestätigen

(5) Über alle Sitzungen des Sportkreisvorstandes wie der anderen Organe ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in gemeinsam zu unterzeichnen ist.

<p>§ 16 Ordnungen Der Sportkreis kann seinen Tätigkeitsbereich durch Ordnungen für seine Organe regeln. Erfolgt dies nicht, gelten die bestehenden Ordnungen des Isb h sinngemäß. Zur Durchführung von Ehrungen erlässt der Sportkreis eine Ehrenordnung.</p>	<p>§ 17 Ordnungen Der Sportkreis kann seinen Tätigkeitsbereich durch Ordnungen für seine Organe regeln. Erfolgt dies nicht, gelten die bestehenden Ordnungen des Isb h sinngemäß. Zur Durchführung von Ehrungen erlässt der Sportkreis eine Ehrenordnung.</p>
<p>§ 17 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Rechnungsführung erfolgt unter Verantwortung des Rechners (Schatzmeisters). 2. Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Rechnungsführung haben. 3. Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, der dem nächstfolgenden Sportkreistag bzw. der Sportkreisausschuss-Sitzung vorgetragen werden muss. 4. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand des Sportkreises angehören. 	<p>§ 18 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Rechnungsführung erfolgt unter Verantwortung des Rechners (Schatzmeisters) (2) Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch mindestens zwei Kassenprüfer/ innen, die ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Rechnungsführung haben. (3) Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, der dem nächstfolgenden Sportkreistag bzw. der Sportkreisausschuss-Sitzung vorgetragen werden muss. (4) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand des Sportkreises angehören.
<p>§ 18 Verwaltung des Sportkreises</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der Sportkreis eine Geschäftsstelle. 2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter*innen erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage des genehmigten Haushaltsplanes. 	<p>§ 19 Verwaltung des Sportkreises</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der Sportkreis eine Geschäftsstelle. (2) Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/ innen erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage des genehmigten Haushaltsplanes.
<p>§ 19 Sportkreisjugend</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises. 2. Sie arbeitet und beschließt nach den Vorgaben des § 26 der Isb h-Satzung (Die Sportjugend Hessen) und der 	<p>§ 20 Sportkreisjugend</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises. (2) Sie arbeitet und beschließt nach den Vorgaben der Satzung des Isb h (§ 20) und der Jugendordnung der

<p>Jugendordnung der Sportjugend Hessen in eigener Verantwortung.</p> <p>3. Die Sportkreisjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Für die Rechnungsführung gelten die Bestimmungen des § 17 dieser Satzung.</p>	<p>Sportjugend Hessen in eigener Verantwortung. (3) Die Sportkreisjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Für die Rechnungsführung gelten die Bestimmungen des § 18 dieser Satzung.</p>
<p>§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte</p> <p>1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Satzungszweckes erfasst der Sportkreis die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine (insbesondere zu Kommunikationszwecken). Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.</p> <p>2. Der Sportkreis kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Sportkreis selbst, gemeinsam mit anderen Sportkreisen, vom lsb h, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.</p> <p>3. Von den zur Erfüllung des Satzungszweckes gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Sportkreises, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.</p> <p>4. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Sportkreis mitzuteilen.</p> <p>5. Jedes Mitglied hat das Recht auf</p>	

<ul style="list-style-type: none"> a. Auskunft über seine gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO) b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit (Art. 16 DS-GVO) c. Sperrung oder Löschung seiner Daten (Art. 17 DS-GVO) d. Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) e. Widerspruch gegen die Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) f. Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) <p>Diese Rechte können jederzeit mündlich, schriftlich oder per Email geltend gemacht werden.</p> <p>6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien zu.</p>	
<p>§ 21 Auflösung des Sportkreises</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Für die Auflösung des Sportkreises ist der Sportkreistag zuständig. 2. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Delegierten. 3. Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich eingereicht und begründet werden. 4. Für den Fall der Auflösung bestellt der Sportkreistag im Einvernehmen mit dem Isb h zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Sportkreises abwickeln. 5. Wird die Auflösung des Sportkreises zum Zweck der Zusammenlegung mit einem anderen Sportkreis e. V. vorgenommen, geht das Vermögen an den neuen Sportkreis, 	<p>§ 21 Auflösung des Sportkreises</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Für die Auflösung des Sportkreises ist der Sportkreistag zuständig (2) Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Delegierten. (3) Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich eingereicht und begründet werden. (4) Für den Fall der Auflösung bestellt der Sportkreistag im Einvernehmen mit dem Isb h zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Sportkreises abwickeln. (5) Wird die Auflösung des Sportkreises zum Zweck der Zusammenlegung mit einem anderen Sportkreis e.V. vorgenommen, geht das Vermögen an den neuen Sportkreis,

<p>sofern dieser gemeinnützig ist. Anderenfalls geht das Vermögen an die Odenwaldstiftung e. V. mit der Zweckbindung, dieses Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung des Sports zu verwenden.</p>	<p>sofern dieser gemeinnützig ist. Anderenfalls geht das Vermögen an den Isb h über. (6) Bei Auflösung des Sportkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (7) Bei der Auflösung des Sportkreises auf Grund der Auflösung des Isb h fällt das Vermögen an den Odenwaldkreis mit der Zweckbindung , dieses Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung des Sport zu verwenden.</p>
<p>Vorliegende Satzung wurde auf dem Außerordentlichen Sportkreistag des Sportkreises Odenwald e. V. am 07. Oktober 2020 in Bad König beschlossen.</p>	<p>Vorliegende Satzung wurde auf dem 23. Ordentlichen Sportkreistag des Sportkreises Odenwald am 28. März 2003 in Sensbachtal beschlossen.</p>